

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Nutzung des Angebots der städtischen Musikschule (Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule Bad Saulgau werden Gebühren erhoben. Die Gebühr (Schulgeld) wird als Jahresgebühr für die Zeit vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres (Unterrichtsjahr) erhoben. Die Gebühr ist in 12 regelmäßigen Abschlägen (Monatsgebühr) zu zahlen. Die Abschläge werden jeweils zum 1. eines Monats fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Aufforderung zu entrichten, alternativ kann eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden. Die Zahlung mittels Abbuchungsermächtigung wird ausgeschlossen, wenn die Abbuchung zweimal innerhalb eines Unterrichtsjahres von dem beauftragten Bankinstitut nicht ausgeführt wird.
- (2) Der erste Abschlag ist mit Aufnahme des Unterrichts fällig.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- (4) Das Jahresgebühr bezieht sich auf in der Regel **36** erteilte Unterrichtseinheiten pro Unterrichtsjahr. Ferien und Feiertagsregelungen der allgemein bildenden Schulen gelten im Wesentlichen auch für die Musikschule.
- (5) Mitteilungen über die Höhe der Jahresgebühr werden nur bei Neuaufnahme bzw. bei Änderung der Höhe der Gebühr ausgestellt. Alle Änderungen des Schulgeld betreffend (Bankverbindung, Anschrift etc.) sind dem Sekretariat der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Musikschule Bad Saulgau behält sich vor, bei einem Gebührenrückstand trotz entsprechender Mahnungen, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

§ 2

An- und Abmeldung

- (1) Anmeldungen zum Unterricht sollten bis zum 31.07. eines Jahres unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars der Musikschule erfolgen. Ein Anspruch auf Erteilung von Unterricht besteht nicht.

- (2) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Unterrichtsjahres (31.08.) möglich. Die Abmeldung hat spätestens zum 31.07. des laufenden Schuljahres schriftlich der Musikschule vorzuliegen. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr erlischt nur, wenn die Abmeldung rechtzeitig erfolgt. Eine Abmeldung zu anderen Terminen ist nur in dringenden Fällen unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Abmeldungen bei Lehrkräften haben keine Gültigkeit.
- (4) Bei Angeboten aus dem Bereich der musikalischen Früherziehung werden die ersten zwei Unterrichtseinheiten unverbindlich zum Ausprobieren angeboten. Danach ist eine formlose Abmeldung möglich. Die Teilnahme ab der dritten Unterrichtseinheit gilt als verbindliche Anmeldung für das begonnene Musikschulsemester.

§ 3

Unterrichtzeiten und Gebühr

- (1) Durch Krankheit des Schülers entfallener Unterricht wird nicht nachgeholt.
- (2) Fallen durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als 3 Unterrichtseinheiten in Folge aus, die nicht nachgeholt oder durch andere Lehrkräfte erteilt werden können, erfolgt eine entsprechende Rückvergütung der Gebühr (Eigenanteil ohne Zuschuss Gemeinde entsprechend Absatz 2 und 3). Dasselbe gilt, wenn während eines Schuljahres mehr als 3 Unterrichtseinheiten durch krankheitsbedingten Ausfall der Lehrkraft ersatzlos entfallen. Fällt der Unterricht durch sonstige Verhinderung der Lehrkraft aus, so wird dieser nachgeholt.
- (3) Die Stadt Bad Saulgau gewährt für Schüler/innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder eine allgemeinbildende Schule besuchen und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und** ihren Hauptwohnsitz in Bad Saulgau haben, einen zusätzlichen Zuschuss beim Besuch von Kursen im Instrumentalbereich und im Elementarbereich. Zur Verwaltungsvereinfachung bezahlt daher diese Personengruppe nur den unter der Rubrik A angegebenen Differenzbetrag.
- (4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhöht sich die Gebühr für die Teilnahme an Angeboten der Musikschule um 20%. Der Zuschlag entfällt für Erwachsene vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, sowie für Teilnehmer/innen von FSJ, FÖJ, oder Bundesfreiwilligendienst bei Vorlage entsprechender Nachweise.
- (5) Beteiligt sich die Heimatgemeinde von Schülern, deren Hauptwohnsitz nicht Bad Saulgau ist, mit einem entsprechenden Betrag, so ermäßigt sich das Gebühr für diese Schüler (Rubrik B) entsprechend dem Beitrag der Heimatgemeinde.
- (6) Die Gebühren betragen für:

I Elementarbereich

		Rubrik A (mit Zuschuss der Stadt gem. § 3(3))	Rubrik B (ohne Zuschuss der Heimatgemeinde)
	Dauer Unterrichts- Einheit pro Woche	ab 2019/20 mtl. Abschlag	ab 2019/20 mtl. Abschlag
A) Musikgarten	30 Min.	21,50 €	24,00 €
B) Früherziehungskurs	45 Min.	30,00 €	32,50 €
C) Grundkurs/Spielkreis	45 Min.	30,00 €	32,50 €
D) Sonderform, Elementarkurs nach A) und B) mit jeweils 3 - 5 Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen, Preis für Kinder und Jugendliche:	45 Min.	30,00 €	32,50 €
Preis für Erwachsene	45 Min.	35,00	37,50 €

Kurse im Elementarbereich werden in der Regel für 6- 11 Teilnehmer erteilt.

II Instrumentalbereich

		Rubrik A (mit Zuschuss der Stadt gem. § 3(3))	Rubrik B (ohne Zuschuss der Heimatgemeinde)
	Dauer Unterrichts- Einheit pro Woche	ab 2019/20 mtl. Abschlag, ab 18 Jahren 20% Zuschlag (Ausnahmen §3 Abs.4)	ab 2019/20 mtl. Abschlag, ab 18 Jahren 20% Zuschlag (Ausnahmen §3 Abs. 4)
a) Einzelunterricht	30 Min. 45 Min.	81,00 € 117,00 €	93,50 € 129,50 €
b) Zweierunterricht	30 Min. 45 Min.	49,00 € 64,00 €	61,50 € 76,50 €
c) Dreierunterricht	45 Min.	49,00 €	61,50 €

		Rubrik A (mit Zuschuss der Stadt gem. § 3(3))	Rubrik B (ohne Zuschuss der Heimatgemeinde)
Sonderform: Gemischter Gruppen Kind/ Jugendlicher und Erwachsener	Dauer Unterrichts- einheit (pro Woche)	ab 2019/20 mtl. Abschlag	ab 2019/20 mtl. Abschlag
a) Zweierunterricht Gebühr f. Erwachsene**	30 Min. 45 Min.	55,00 € 71,00 €	67,50 € 83,50 €

b) Dreierunterricht Gebühr f. Erwachsene**	45 Min.	55,00 €	67,50 €
c) Erwachsene Kammermusikorchester ***	45 Min.	235,00 €	

** Eine Unterrichtung von Erwachsenen erfolgt nur dann, wenn ausreichend Kapazitäten für Kinder und Jugendliche vorhanden sind. Einzelunterricht von Erwachsenen ist nicht möglich.

*** Unterrichtsort ist Bad Saulgau. Die Organisation wird von den Teilnehmern übernommen (ein Ansprechpartner für Zahlungen und bei Unterrichtsausfällen), Notenmaterial und Instrumente werden von den Betreffenden selbst gestellt.

<u>III Sonderformen</u>		ab 2019/20
a) Klassenmusizieren	45 Min.	1.773,00 €
b) Flötenkurs Erwachsene (ab 8 Teilnehmer)	45 Min.	34,50 €
c) Instrumentalunterricht an den Bad Saulgauer Grund- und Hauptschulen (mind. 10 Teilnehmer, Betrag je Teilnehmer)	45 Min.	27,50 €
d) Instrumentalunterricht an anderen Grund- und Hauptschulen (mind. 10 Teilnehmer, Betrag je Teilnehmer und Monat)	45 Min.	28,50 €
e) Grundkurs und Instrumentalspiel mit Menschen mit Behinderung	45 Min.	43,00 €
f) Teilnahme an Ergänzungsfächern für Schüler, die kein weiteres Angebot der Musikschule in Anspruch nehmen		10,00 €

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag wird für Geschwister eine Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind mit 25 % gewährt. Maßgebend sind die Verhältnisse zu Schuljahresbeginn, bzw. beim Eintritt in die Musikschule. Die Geschwisterermäßigung erfolgt nur auf Antrag und ist für jedes Schuljahr neu zu beantragen. Die Geschwisterermäßigung ist für jedes Schuljahr erneut zu beantragen.

Für die Ermäßigung gelten die Einkommensgrenzen und die Regelungen zur Berechnung des Einkommens gemäß § 5 (3) Satz 1 und 4 und § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in seiner letzten Fassung vom 31.12.2008.

- (2) Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung werden die Gebühren für tatsächlich beanspruchte Kurse in folgender Reihenfolge angesetzt: zuerst Kurse des Elementarbereichs, dann Fünfer- bis Dreierunterricht, dann Zweierunterricht und zuletzt für den Einzelunterricht.
- (3) Werden von einem Kind mehrere Unterrichtsangebote besucht, wird folgende Ermäßigung gewährt:
 - a. Die Mehrfächerermäßigung beträgt 10% für das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach.
 - b. Als erstes Unterrichtsfach gilt der Unterricht, für den die höchste Gebühr zu bezahlen ist.
- (4) Im Falle der Erklärung einer pandemischen Notlage kann der Unterricht über ein digitales Medium angeboten werden. Im Elementarbereich wird in diesem Fall ein Gebühreennachlass von 50 % gewährt.
- (5) Die Ermäßigungen sind auf Kinder und Jugendliche beschränkt, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Saulgau haben.

§ 5

Entstehen der Gebühr, Fälligkeit

Die Gebühren nach dieser Satzung entstehen mit rechtswirksamer Anmeldung. Die monatlichen Abschläge der Jahresgebühr werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den jeweiligen Monat fällig

§ 6

Leihinstrumente, Instrumentenbereitstellung

- (1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine monatliche Leihgebühr von 7,50 € im ersten Jahr und 12,50 € im zweiten Jahr vergeben werden. Ein Anspruch auf Nutzung schuleigener Instrumente besteht nicht. Ein Instrument soll längstens für 24 Monate verliehen werden.
- (2) Teile, die dem normalen Verschleiß unterliegen (z. B. Saiten, Rohrblätter) hat der Entleiher zu ersetzen. Ist eine Überholung des Instruments nach dessen Rückgabe vor dessen weiterer Nutzung erforderlich, trägt die Kosten hierfür der Gebührenschuldner. Gleiches gilt bei Beschädigung des Instruments.
- (3) Die Kündigung der Instrumentenleihe ist bis zum 15. des Vormonats beim Sekretariat der Musikschule zu erklären.

§ 7

Aufnahme

Bei der Anmeldung in die Musikschule wird eine einmalige Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 8

In Kraft treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Saulgau, 10.11.2022



Doris Schröter
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.